

Information des Bürgermeisters

68. Sitzung des Gemeinderates vom 18. Oktober 2022

19. Oktober 2022 Zustellung an die Abonnenten

Information des Bürgermeisters

68. Sitzung des Gemeinderates vom 18. Oktober 2022

Kauf Vaduzer Grundstück Nr. 228

Die Gemeinde Vaduz ist Eigentümerin des Vaduzer Grundstücks Nr. 227, Landstrasse 66. Kürzlich wurde eine Machbarkeitsstudie über die Vaduzer Grundstücke Nrn. 227, 228 und 229, mit dem Ziel einer gemeinsamen Überbauung, erstellt. Alle Bauten auf diesen Grundstücken sind älteren Datums und entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen und sollen ersetzt werden.

Im Zusammenhang mit dieser Entwicklung hat der Eigentümer des Vaduzer Grundstückes Nr. 228 der Gemeinde dieses zum Kauf angeboten. In gemeinsamen Gesprächen hat er sich zudem dahingehend geäußert, dass er die Liegenschaft weiterhin, bzw. bis zum Rückbau, nutzen möchte. Somit kann die Liegenschaft in Vollvermietung übernommen werden und es sind keine Sanierungsarbeiten für eine Neuvermietung notwendig.

Für die Gemeinde Vaduz ist der Erwerb dieses Grundstückes eine sinnvolle Ergänzung zum Vaduzer Grundstück Nr. 227. Es entsteht eine zusammenhängende Fläche, welche somit den Lenkungseinfluss der Gemeinde für eine allfällige neue Überbauung basierend auf der oben genannten Machbarkeitsstudie erhöht.

Grundstücksdaten

Grundstücks-Nr.:	228
Flur:	Mettelfeld
Grundstücksfläche:	777 m ² (216 Klafter)
Zone:	Gewerbe- und Dienstleistungszone GD1 Max. Gewerbe- und Dienstleistungsanteil 100 %
Planungsinstrumente:	Teilrichtplan Korridorsicherung Mobilitätsraum Landstrassen

Die Grunderwerbskommission befürwortet den gegenständlichen Kauf der Liegenschaft Vaduzer Grundstück Nr. 228 (Landstrasse 64, Vaduz).

Antrag:

1. Der Gemeinderat befürwortet den Kauf des Vaduzer Grundstücks Nr. 228 im Ausmass von 777 m² für den Preis von CHF 1.99 Mio.
2. Der Gemeinderat beauftragt Bürgermeister Manfred Bischof mit der Erstellung des Kaufvertrages.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, 12 Ja-Stimmen / 13 Anwesende



Manfred Bischof, Bürgermeister

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann durch ein begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes handelt. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung beim Bürgermeister anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses:

Tag der Kundmachung: 19. Oktober 2022